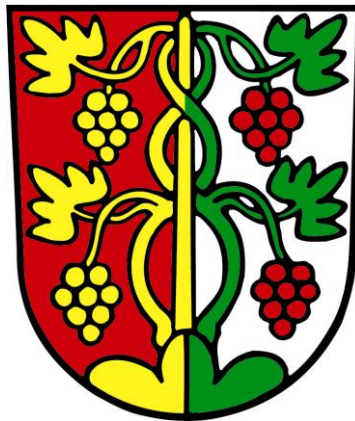


EINWOHNERGEMEINDE HILTFINGEN



Personalreglement

2018

1. Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|---|--------|---|
| Geltungsbereich | Art. 1 | Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde. |
| Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal | Art. 2 | ¹ Das Personal der Gemeinde Hilterfingen wird öffentlich-rechtlich angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. |
| Geltung von Beschlüssen des Regierungsrates | | ³ Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal. |
| Privatrechtlich angestelltes Personal | Art. 3 | ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen. ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht. ⁴ Dem nach Obligationenrecht unbefristet angestellten Personal mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % werden die gleichen Sozialleistungen gewährt, wie dem öffentlich-rechtlich angestellten Personal. |
| Kündigungsfristen | Art. 4 | ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören. |
| Personalbüro | Art. 5 | ¹ Gemeindepräsident/in und Gemeindeschreiber/in bilden das Personalbüro. ² Es unterzeichnet sämtliche personalrelevanten Dokumente. |

2. Lohnsystem

| | | |
|-----------|--------|--|
| Grundsatz | Art. 6 | ¹ Jede öffentlich-rechtliche Anstellung wird durch den Gemeinderat in der Personalverordnung einer Gehaltsklasse zugeordnet. ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 6 Einstiegsstufen. |
| Aufstieg | Art. 7 | Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch die Anrechnung von Gehaltsstufen. |

| | | |
|--|---------|--|
| Verfahren | Art. 8 | <p>¹ Ein Lohnanstieg, eine Beförderung oder eine Rückversetzung erfolgt in der Regel auf den 1. Januar.</p> <p>² Bei Leistungen mit der Beurteilung gut bis hervorragend werden gemäss internen Bewertungsrichtlinien in der Regel jährlich 1 - 2 Gehaltsstufen gewährt. Ergänzend gelten die Modalitäten für den Gehaltsaufstieg beim Kantonspersonal.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet über Beförderungen und Rückversetzungen auf Antrag des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin nach Rücksprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter bzw. der Abteilungsleiterin.</p> |
| Rückstufung | Art. 9 | Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen / Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt wurden. |
| Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde | Art. 10 | Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft, auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten. |

3. Leistungsbeurteilung

| | | |
|--------------------------------------|---------|--|
| Organigramm / Kaderstellen | Art. 11 | <p>¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Die Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen bilden das Kader der Gemeindeverwaltung.</p> |
| Leistungs- und Verhaltensbeurteilung | Art. 12 | <p>¹ Der/Die Gemeindepräsident/in ist für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der Abteilungsleiter/innen verantwortlich.</p> <p>² Er/Sie geht dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Er/Sie führt mit dem Kader ein Beurteilungsgespräch durch; b Er/Sie gibt den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme; c Er/Sie unterbreitet den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 8 und gibt nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme. |

d Er/Sie unterbreitet dem Gemeinderat den Antrag zum Beschluss.

³ Der Gemeinderat kann die Lohnfestsetzung an den/die Gemeindepräsident/in delegieren, welche(r) zusammen mit den Abteilungsleiter/innen den Lohnaufstieg festlegt. In diesem Fall legt der Gemeinderat das Lohnsummenwachstum fest.

⁴ Für die Lohnfestsetzung der Abteilungsleiter/innen kann der Gemeinderat die Kompetenz an das Gemeindepräsidium delegieren, welches mit dem/der Vize-Präsident/in bzw. ressortvorstehenden Person entscheidet.

| | | |
|------------------------------|---------|---|
| Übrige Stellen | Art. 13 | <p>¹ Die Abteilungsleitung ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 12 Abs. 2 sinngemäss.</p> |
| Eröffnung / Rechtsmittel | Art. 14 | <p>¹ Der begründete Entscheid ist dem Personal bekannt zu geben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsrat anfechten.</p> |
| Aussergewöhnliche Leistungen | Art. 15 | Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 3'000.00 im Einzelfall belohnen. |
| Überzeit | Art. 16 | Der/Die Gemeindepräsident/in kann in Absprache mit den Abteilungsleiter/innen in begründeten Fällen Überzeit anordnen und von der kantonalen Entschädigungsregelung abweichen. |

4. Behördenentschädigung

| | | | | | | | | |
|---|---------|--|-------------------|--------|------------------------|--------|------------------------|--------|
| Entschädigung Gemeinderat | Art. 17 | <p>¹ Die Entschädigung der Gemeinderäte erfolgt in Anstellungsprozenten der Gehaltsklasse 22, Gehaltsstufe 80.</p> | | | | | | |
| Fixes Pensum Grundaufgaben Gemeinderatsmitglieder | | <p>² Das fixe Pensum beträgt:</p> <table><tr><td>Gemeindepräsidium</td><td>25,0 %</td></tr><tr><td>Vize-Gemeindepräsidium</td><td>11,0 %</td></tr><tr><td>Mitglieder Gemeinderat</td><td>10,0 %</td></tr></table> | Gemeindepräsidium | 25,0 % | Vize-Gemeindepräsidium | 11,0 % | Mitglieder Gemeinderat | 10,0 % |
| Gemeindepräsidium | 25,0 % | | | | | | | |
| Vize-Gemeindepräsidium | 11,0 % | | | | | | | |
| Mitglieder Gemeinderat | 10,0 % | | | | | | | |
| Entschädigung Grundaufgaben | | <p>³ Die Grundaufgaben und Teilnahmen an Gemeinderatssitzungen gelten mit dem Fixum als entschädigt.</p> | | | | | | |

| | | |
|---|---------|---|
| | | <p>⁴ Mit dem Fixum des Gemeindepräsidiums gelten zudem sämtliche Repräsentationsaufgaben und Teilnahmen an gemeindeverwaltungsinternen Sitzungen als abgegolten.</p> |
| Weitere Aufgaben Gemeinderatsmitglieder | | <p>⁵ Erfüllen Gemeinderatsmitglieder zusätzliche Aufgaben, die nicht im Fixum enthalten sind, haben sie nach den Kriterien gem. Art. 3 ff Personalverordnung Anrecht auf eine Stundenentschädigung.</p> |
| Definition Zusatzaufgaben | | <p>⁶ Der Gemeinderat definiert die Grund- und Zusatzaufgaben und legt die Pensen für Zusatzaufgaben fest.</p> <p>⁷ Berechnungsgrundlage für Aufgaben nach Art. 3 Personalverordnung bildet die Gehaltsklasse 22 Gehaltsstufe 50.</p> |
| Sitzungs- und Taggeld | Art. 18 | <p>¹ Behördenmitglieder haben Anrecht auf ein Sitzungsgeld.</p> <p>² Kurzsitzung bis 30 Min. Fr. 00.00 Jede Stunde Fr. 35.00 Unter einer halben Stunde wird abgerundet.</p> <p>³ Präsident/in und Sekretär/in resp. Protokollführer/in erhalten das anderthalbfache Sitzungsgeld.</p> <p>⁴ Acht Stunden gelten als einfaches Taggeld.</p> |
| Entschädigung von Feuerwehr | Art. 19 | <p>Der Gemeinderat legt die Entschädigung für die Feuerwehr in der Personalverordnung fest.</p> |
| Nebenamtliche Funktionsträger | Art. 20 | <p>Für nebenamtliche Funktionen setzt der Gemeinderat die Entschädigungen fest.</p> |
| Spesenentschädigung | Art. 21 | <p>¹ Der Spesensatz richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.</p> <p>² Der Gemeinderat kann für bestimmte Funktionen und Personengruppen eine Spesenpauschale festlegen.</p> |
| Abschiedsgeschenk Ratsmitglieder | Art. 22 | <p>Aus dem Amt ausscheidende Ratsmitglieder erhalten ein Abschiedsgeschenk von Fr. 200.00 pro ganzes Legislaturjahr.</p> |

5. Besondere Bestimmungen

| | | |
|-----------------------|---------|---|
| Arbeitsplatzbewertung | Art. 23 | <p>Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p> |
| Pflichtenhefte | Art. 24 | <p>Der Gemeinderat erlässt für sämtliche öffentlich-rechtlichen Stellen ein Pflichtenheft.</p> |

| | | |
|--|---------|---|
| Stellenausschreibung | Art. 25 | Die Gemeinde schreibt freie Stellen ab 50 % Beschäftigungsgrad grundsätzlich öffentlich aus. |
| Unfallversicherung | Art. 26 | <p>¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Kostenbeteiligung des Personals richtet sich nach der kantonalen Personalverordnung.</p> <p>² Schliesst die Gemeinde für das Personal eine Unfallzusatzversicherung ab, so gehen sämtliche Kosten zu Lasten Arbeitgeberin.</p> |
| Krankentaggeldversicherung | Art. 27 | <p>¹ Die Gemeinde schliesst eine Krankentaggeldversicherung ab und trägt die vollen Kosten der Prämien.</p> <p>² Davon abgedeckt werden 80 % des Lohnes während höchstens 720 Tagen.</p> |
| Pensionskasse | Art. 28 | <p>¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.</p> |
| Zusatzbeiträge Pensionskasse | | <p>² Der Gemeinderat kann mittels einer Verordnung Zusatzbeiträge (Einkäufe) an die Pensionskasse zur Finanzierung der künftigen Altersrenten beschliessen. An diesen Beiträgen beteiligt sich der Arbeitgeber mit mindestens 50 %.</p> |
| Sitzungsgeld | Art. 29 | Sofern die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet, kann das Personal Sitzungsgeld gemäss Art. 18 geltend machen anstelle von Arbeitszeit. Dabei ist eine kontinuierliche Praxis wünschenswert. |
| Zuständigkeiten kantonale Personalverordnung | Art. 30 | Die kantonale Personalverordnung erteilt Kompetenzen an kantonale Organe. Sinngemäss sind in diesem Reglement die kommunalen statt kantonalen Organe zuständig. Anstelle des Regierungsrates ist der Gemeinderat zuständig, für das Personalamt das Personalbüro und für die Abteilungszuständigkeit der/die zuständige Abteilungsleiter/in. |
| Anrechnung Dienstjahre Personalverordnung | Art. 31 | Für die Berechnung der Dienstjahre wird im Sinne von Art. 97 Personalverordnung Kanton Bern die Dienstzeit bei anderen bernischen Gemeinden und Gemeindeverbänden angerechnet. |

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

| | | |
|---------|---------|--|
| Vollzug | Art. 32 | Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Personalverordnung. |
|---------|---------|--|

Inkrafttreten

Art. 33 ¹ Dieses Reglement tritt mit der dazugehörigen Verordnung per 1. März 2018 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf. Insbesondere das Personalreglement vom 15. Oktober 2007 sowie spätere Korrekturen, dem Kantonsrecht widersprechende Verordnungen und Weisungen sowie individuelle arbeitsvertragliche Vereinbarungen.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Personalreglement Hilterfingen 2018 anlässlich seiner Sitzung vom 11. Dezember 2017, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

Gerhard Beindorff
Gemeindepräsident

Jürg Arn
Gemeindeschreiber



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen das vorliegende Personalreglement Hilterfingen 2018 am 11. Dezember 2017 genehmigt hat,
- der Beschluss am 21. und 28. Dezember 2017 im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 21. Dezember 2017 bis und mit 22. Januar 2018 in der Gemeindeverwaltung Hilterfingen während den ordentlichen Büroöffnungszeiten öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 29. Januar 2018

Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn



Inkrafttreten

Gemäss Artikel 33 tritt das Personalreglement Hilterfingen auf den 1. März 2018 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgt im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun in der Ausgabe vom 1. Februar 2018.

Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn

